

Tatsachen über Schweden

Herausgegeben vom Schwedischen Institut September 2001

Klassifizierung: TS 9 | Oe

Recht und Rechtswesen

Die heute geltenden schwedischen Gesetze sind das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung, die eher durch Kontinuität als durch plötzliche Veränderungen geprägt ist. So war das Grundgesetz über die Regierungsform von 1809 bis zum Jahre 1974 die wichtigste Quelle der Verfassungsgesetzgebung. Es ist durch ein neues Grundgesetz über die Regierungsform ersetzt worden, das 1975 in Kraft trat.

Das schwedische Regierungssystem, wie es sich bis heute entwickelt hat und wie es im neuen Grundgesetz über die Regierungsform festgelegt ist, kann als ---repräsentative Demokratie bezeichnet werden. Dies bedeutet, dass die Staatsbürger in Wahlen mit allgemeinem und gleichem Wahlrecht, die in regelmäßigen Abständen abgehalten werden, eine beschlussfassende Versammlung, den Reichstag (Riksdagen), wählen. Ein weiterer Eckpfeiler der Regierungsform ist der Parlamentarismus, d.h. die Regierung bedarf zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Parlaments. Verliert sie es, muss sie zurücktreten.

Im Zivil- und Strafrecht gilt offiziell noch immer das Schwedische Gesetzbuch aus dem Jahre 1734. Es kommen jedoch nur noch wenige Teile des ursprünglichen Inhalts dieses Gesetzbuches zur Anwendung. Die Mehrheit der Bücher (balkar), in die dieses Gesetzbuch unterteilt ist, sind im Laufe des 20. Jahrhunderts durch neue Gesetze ersetzt worden. So sind z.B. völlig neue Bücher über das Familien- und Eherecht, die Erbfolge, das Grundeigentum und den Umweltschutz sowie über die Strafgesetzgebung und die strafrechtlichen Folgen, die Straf- und Zivilprozessordnung und die Urteilsvollstreckung in Kraft getreten.

In der neueren Zeit ist neben dem eigentlichen Bereich des Gesetzbuches eine umfangreiche Gesetzgebung zur Regelung verschiedener Bereiche der Gesellschaft entstanden wie beispielsweise das Steuerrecht, das Urheberrecht sowie das Arbeitsrecht und die physische Planung. Auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts sind in der letzten Zeit wichtige Gesetze erlassen worden, nicht zuletzt für die Städte- und Raumplanung, den Umweltschutz und den Naturschutz.

ALLGEMEINE KENNZEICHEN DES SCHWEDISCHEN RECHTS

Die schwedische Gesetzgebung gründet sich auf eine starke einheimische Tradition, die ihre Wurzeln im Recht der Germanen hat, aber sie ist natürlich auch von ausländischem Recht beeinflusst. Das römische Recht hatte weniger Einfluss auf die Entwicklung als in den meisten anderen europäischen Ländern. Auf mehreren Gebieten des Rechts sind jedoch Einflüsse des römischen Rechts zu erkennen, während man auf anderen Gebieten Einflüsse feststellen kann, die auf deutsches, französisches und — in späterer Zeit — anglo-amerikanisches Recht zurückgehen. Ein bedeutender Unterschied gegenüber der Mehrheit der kontinentalen Rechtssysteme liegt darin, dass Schweden auf eine umfassende Kodifikation im Stil etwa des *Code Civil* in Frankreich oder des *Bürgerlichen Gesetzbuches* in Deutschland verzichtet hat. Im Vergleich zu anglo-amerikanischem Recht gründet sich das schwedische Recht in bedeutend größerem Umfang auf geschriebene Gesetze, während die Rechtspraxis der Gerichte eine geringere, jedoch wichtige Rolle spielt. In diesem Sinn kann man sagen, dass das schwedische Rechtssystem sowohl aufgrund seines systematischen Aufbaus als auch seinem Inhalt nach etwa halbwegs zwischen den Systemen des europäischen Kontinents und dem anglo-amerikanischen System anzusiedeln ist.

Die heutige Gesetzgebung

Ein wichtiges Merkmal der Gesetzgebung ist

darin zu sehen, dass sie seit Ende des 19. Jahrhunderts in so großem Umfang in Zusammenarbeit mit den anderen nordischen Ländern vorbereitet worden ist. Im Ergebnis dessen besteht in Skandinavien besonders auf dem Gebiet des Zivilrechts ein hohes Maß an gesetzlicher Übereinstimmung.

Die Machthaber sind mit verfassungsmäßigen und parlamentarischen Prozeduren behutsam umgegangen. Dasselbe lässt sich von Fragen sagen, die die Organisation der öffentlichen Verwaltung und des Rechtswesens betreffen. Es ist nach wie vor richtig zu behaupten dass das öffentliche Leben in Schweden in ungewöhnlich hohem Grad von den Idealen einer durch das Gesetz regierten Gesellschaft durchdrungen ist. Die schwedischen Verwaltungsbeamten befolgen sehr weitgehend die niedergeschriebenen Rechtsvorschriften oder allgemein anerkannten Präzedenzfälle.

Die Gesetzgeber

Die Befugnis zur Gesetzgebung kommt dem Reichstag zu, der aus einer Kammer mit 349 Abgeordneten besteht, die alle vier Jahre in direkter Wahl gewählt werden. Die Regierung hat jedoch die Befugnis, selbst Verordnungen in weniger wichtigen Angelegenheiten zu erlassen. Außerdem kann sie auch durch vom Reichstag verabschiedete Gesetze eine Befugnis zum Erlass von Verordnungen erhalten.

Wenn eine Regierungsvorlage ein für die Öffentlichkeit wichtiges Gesetz berührt, sollte

die Regierung ein Gutachten des Gesetzgebungsrates (*lagrådet*) anfordern. Dieser Rat besteht aus Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, den höchsten Gerichtsbehörden in Schweden.

Das Gesetzgebungsverfahren

Die Arbeit zur Vorbereitung von Gesetzesvorlagen besteht zu einem Großteil aus Untersuchungen, die von der Regierung veranlasst werden. Nachdem sowohl die Behörden als auch verschiedene Organisationen die Gelegenheit hatten, sich zu den Empfehlungen der Untersuchung zu äußern, werden diese in den zuständigen Ministerien behandelt. Initiativen zu neuen Gesetzen können von der Regierung oder einer der Regierung unterstellten Behörde ausgehen, aber auch von Berufsverbänden, Gewerkschaften oder anderen Organisationen. Ein anderes, häufig vorkommendes Verfahren besteht darin, dass der Reichstag auf der Grundlage eines Antrages von einem oder mehreren Abgeordneten die Einsetzung einer Enquete-Kommission beantragt mit der Aufgabe, die Voraussetzungen für die Gesetzgebung in einer bestimmten Frage zu untersuchen.

Enquete-Kommissionen

Als erster Schritt setzt der zuständige Minister mit Zustimmung der Regierung eine Enquete-Kommission ein. Falls die vorgeschlagene Maßnahme politische Gegensätze heraufbeschwören kann, wird die Kommission aus Politikern verschiedener Parteien und Vertretern wichtiger Interessengruppen zusammengesetzt. Die Kommission verfügt außerdem über ein Sekretariat mit meist einem oder mehreren Juristen. Auch Sachkundige und Experten können zu einer Untersuchung mit herangezogen werden. Der Umfang der Untersuchung wird in allgemeinen Rahmenrichtlinien festgelegt. Je nach Sachkomplex können diese in einigen Fällen sehr allgemein, in anderen als detaillierte und zielgerichtete Direktiven formuliert sein.

Das Ergebnis einer Untersuchung wird in der Regel in einem Bericht vorgelegt, der fast immer eine erschöpfende Darstellung der augenblicklichen Lage auf dem untersuchten Rechtsgebiet beinhaltet (oft begleitet von vergleichenden Beschreibungen der Rechtssysteme anderer Länder), eine allgemeine Begründung der vorgeschlagenen Änderungen enthält und mit einer in allen Einzelheiten ausgearbeiteten Gesetzesvorlage mit dazugehörigen, auf jeden Paragraphen Bezug nehmenden Kommentaren versehen ist. Die Berichte werden in einer besonderen Reihe von Veröffentlichungen, den Öffentlichen Untersuchungsberichten Schwedens (*Statens offentliga utredningar, SOU*) publiziert. Bisweilen enthalten diese Berichte Zusammenfassungen in Englisch.

In gewissem Umfang werden Untersuchungen in Fragen der Gesetzgebung innerhalb des in erster Linie davon betroffenen Ministeriums durch die Beamten des Ministeriums durchgeführt. Diese Form der Untersuchung hat in den letzten Jahren zugenommen, speziell in Bezug auf Gesetzgebung mit besonderer Dringlichkeit. Diese Entwicklung ist jedoch kritisiert worden,

da die Vorlagen oft in einer sehr bestimmten Form geschrieben und nicht in gleicher Weise von Gründen für und wider die Vorlage begleitet werden, wie die traditionellen Berichte. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Amtsblatt der schwedischen Ministerien (*departementsserien, Ds*) veröffentlicht.

Die gesetzgeberische Arbeit in den Ministerien und im Gesetzgebungsrat

Wenn eine Enquete-Kommission ihre Arbeit abgeschlossen hat, werden ihre Empfehlungen von der Abteilung für Gesetzgebungsangelegenheiten des zuständigen Ministeriums geprüft. Danach wird der Bericht zur Stellungnahme an interessierte Behörden und Organisationen geschickt. Wird eine weitere Behandlung beschlossen, was fast immer der Fall ist, nimmt das Ministerium die notwendigen Änderungen vor und erarbeitet eine entsprechende Gesetzesvorlage. Wie bereits erwähnt, leitet die Regierung diese Vorlage oft an den Gesetzgebungsrat zur Begutachtung weiter. Der Gesetzgebungsrat untersucht die Vorlage in allen Einzelheiten, besonders in Bezug auf ihre Übereinstimmung mit den Grundgesetzen und der übrigen Gesetzgebung. Er prüft darüber hinaus, ob die Vorlage den Anforderungen an die Rechtssicherheit genügt und welche Probleme bei ihrer Anwendung auftreten können. Wenn der Gesetzgebungsrat sein Gutachten abgegeben hat, dessen Inhalt in der Regel von der Regierung berücksichtigt wird, legt die Regierung die Vorlage dem Reichstag vor.

Die parlamentarische Phase der Gesetzgebung

Der wichtigste Teil der gesetzgeberischen Arbeit des Reichstags wird in den Ausschüssen des Reichstags geleistet, die nach Sachgebieten eingeteilt sind, welche in der Hauptsache der Einteilung der Geschäftsbereiche der Ministerien folgen. Die Zusammensetzung der Ausschüsse spiegelt die Sitzverteilung der politischen Parteien im Reichstag wider. Jeder Ausschuss hat Zugang zu Experten auf seinem Sachgebiet. Der Ausschuss behandelt die Regierungsvorlage und die verschiedenen Änderungs- und Ergänzungsanträge, die im Zusammenhang mit Vorlagen von größerer Bedeutung gewöhnlich gestellt werden. Die Arbeit des Ausschusses findet ihren Niederschlag in einem Bericht, der eine Erklärung über die Auffassung des Ausschusses zur Vorlage enthält und oft von Minderheitsvoten innerhalb des Ausschusses begleitet wird. Gesetzesvorlage und Ausschussbericht werden dann in der Kammer des Reichstags von den Abgeordneten behandelt. Nach der Debatte, die die Öffentlichkeit von der Zuschauertribüne aus mitverfolgen kann, fasst der Reichstag einen Beschluss in der Frage.

Verkündung

Die vom Reichstag verabschiedeten Gesetze werden von der Regierung verkündet. Die gesetzlichen Verfügungen der Regierung werden in einer offiziellen Schriftenreihe veröffentlicht, der Schwedischen Gesetzessammlung (*Svensk Författningssamling, SFS*).

Die Benutzung des Materials der gesetzlichen Vorarbeiten

Aus der obigen Beschreibung wird hervorgegangen sein, dass die Gesetzgebungsarbeit ein umfangreiches Material in gedruckter Form hervorbringt. Dieses Material spielt eine wichtige Rolle als Interpretationshilfe bei der Anwendung der erlassenen Gesetze. Die Entwürfe, die an den Gesetzgebungsrat weitergeleitet werden,

die Gutachten des Gesetzgebungsrates selbst und die endgültigen Regierungsvorschläge sind in der Regierungsvorlage enthalten, welche ebenso wie die Berichte der Reichstagsausschüsse und die Sitzungsprotokolle des Reichstags im Auftrage des Reichstags gedruckt und verteilt wird. Wenn man die peinliche Sorgfalt bedenkt, die in diesem Material auf die Formulierung der Gründe und Absichten mit der jeweiligen Gesetzgebung verwendet wird, ist es nur natürlich, dass sich sowohl die Behörden als auch einzelne Juristen bei der Rechtsauslegung auf dieses Material als eine wichtige Quelle stützen. Die traditionelle, lakonische Sprache der schwedischen Gesetzestexte ist größtenteils überhaupt nur möglich, weil die Gesetzgeber sich schon in den Vorarbeiten weitgehend über ihre Auffassung geäußert haben und sichergehen können, dass diese mit in Rechnung gestellt wird.

Regierungsvorschläge, Berichte der Ausschüsse, Sitzungsprotokolle des Reichstags sowie Gesetze, Verordnungen u.a.m. sind im Internet unter anderem auf der Homepage des schwedischen Reichstags <http://www.riksdagen.se> frei zugänglich.

Gerichte und Verwaltungsbehörden

Die hauptsächliche Verantwortung für die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften obliegt den Gerichten und den verschiedenen Verwaltungsbehörden. Wie in anderen westeuropäischen Ländern haben die Gerichte eine besondere Stellung. Der Unterschied zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden ist in Schweden geringer als in den meisten anderen europäischen Ländern.

Die Trennlinie zwischen dem, was zum Arbeitsbereich der Gerichte und dem, was zum Arbeitsbereich der Verwaltungsbehörden gehört, ist in gewissem Umfang in den Grundgesetzen festgelegt. Ausführlichere Vorschriften in dieser Beziehung sind jedoch in den vom Reichstag verabschiedeten einzelnen Gesetzen zu finden. Ganz allgemein kann man sagen, dass die ordentlichen Gerichte die bürgerliche Gesetzgebung und die Strafgesetzgebung anwenden. Die Gerichte erster Instanz versehen aber neben ihrer hauptsächlich Beschäftigung mit Zivil- und Strafsachen auch noch eine Reihe von Aufgaben verwaltungsmäßiger Natur, z.B. in Grundbuchsachen, Vormundschaftsangelegenheiten usw. Die Verwaltungsgerichte befassen sich vorwiegend mit Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (siehe unten).

Die Richter und die höheren Verwaltungsbeamten sowie die Staatsanwälte, die höheren Polizeibeamten und die Rechtsanwälte haben alle die gleiche akademische Ausbildung absolviert. Darüber hinaus arbeitet die Mehrheit aller Juristen häufig zweieinhalb Jahre lang als Referendar an Gerichten erster Instanz, um Erfahrung zu sammeln, ehe sie eine Stellung in der öffentlichen Verwaltung erhalten oder sich einer anderen Laufbahn zuwenden.

DAS RICHTSWESEN

Die ordentlichen Gerichte

Das schwedische Gerichtswesen ist in drei Instanzenzüge unterteilt: die Gerichte der ersten Instanz (*tingsrätter*), die Gerichte der zweiten Instanz (*hovrätter*) und die dritte Instanz, den Obersten Gerichtshof (*Högsta domstolen*).

Die Gerichte erster Instanz

Es gibt etwa einhundert Gerichte erster Instanz (Amtsgerichte). Diese Gerichte sind von sehr verschiedener Größe. Die kleinsten sind nur mit ein

oder zwei Berufsrichtern besetzt, während das größte Gericht, das Amtsgericht in Stockholm, eine sehr große Zahl von Richtern beschäftigt.

Im schwedischen Gerichtswesen spielen die Gerichte erster Instanz eine vorherrschende Rolle. Im Prinzip gibt es keine Begrenzung für die Zuständigkeit dieser Gerichte in Bezug auf die Rechtsgebiete, zu denen die dort anhängig zu machenden Fälle gehören. Alle Straf- und Zivilsachen werden, unabhängig von der Schwere der zugrundeliegenden Straftat oder der Höhe der Forderung in Zivilsachen, zuerst vor ein Amtsgericht gebracht.

Der höchste Richter (Präsident) eines Gerichts erster Instanz trägt den mittelalterlichen Titel *lagman*. Als Mitarbeiter hat er einen oder mehrere Richter, die den Titel *rådman* tragen, und mehrere in der Ausbildung befindliche Juristen, d.h. Gerichtsreferendare (*notarie*), die ihre theoretische Ausbildung an der Universität abgeschlossen haben. In den größeren Amtsgerichten gibt es außerdem Vorsitzende Richter (*chefsrådmän*).

Das entscheidende Gericht eines schwedischen Amtsgerichts besteht in den meisten Strafsachen und in einigen Familienrechtssachen aus einem zum Richteramt befähigten Berufsrichter und einer Anzahl von Laien-Beisitzern (*nämndemän*), die an der Hauptverhandlung teilnehmen. Die Beisitzer werden jeweils für eine Periode von vier Jahren durch die örtlichen Volksvertretungen gewählt. Gewählt werden können alle in den Wahllisten aufgeführten wählbaren Bürger. Die meisten von ihnen werden für neue Perioden wiedergewählt, und da jeder Laien-Beisitzer an etwa zehn Gerichtstagen im Jahr aktiv tätig ist, sammeln diese Beisitzer im Laufe der Zeit eine beachtliche Erfahrung. In Strafsachen besteht das Gericht normalerweise aus einem Berufsrichter als Vorsitzendem und — je nach der Schwere der zugrundeliegenden Straftat — drei oder fünf Beisitzern.

Die Teilnahme der *nämndemän* an den Gerichtsverfahren, die auf die mittelalterliche Tradition der Bauerngerichte zurückgeht und ein bedeutendes demokratisches Element in das öffentliche Leben Schwedens eingebracht hat, darf nicht mit der anglo-amerikanischen Jury oder dem kontinentalen Schöffengericht verwechselt werden. Die Laien-Beisitzer befassen sich nicht nur mit der Schuldig- bzw. Freisprechung, sondern beraten mit dem Richter auch in Rechtsfragen, wie der Strafzumessung in Strafsachen.

Bei Verfahren, die ohne *nämndemän* durchgeführt werden, besteht das Gericht im Allgemeinen aus drei Berufsrichtern oder — in Fällen von geringerer Bedeutung — aus einem solchen Richter. Bei gewissen Arten von Verfahren kann das Gericht in besonderer Weise zusammengesetzt sein, indem außer den Berufsrichtern auch technische Experten dem Gericht angehören. Dies kommt z.B. bei Enteignungsverfahren und der Bildung von Grundeigentum vor.

Ungefähr 10 % aller Fälle der Gerichte erster Instanz gehen weiter an die Oberlandesgerichte.

Die Oberlandesgerichte

In Schweden gibt es sechs Gerichte der zweiten Instanz, von denen das älteste und größte das *Svea hovrätt* in Stockholm ist, das bereits 1614 gegründet wurde. Berufungen gegen Entscheidungen von Amtsgerichten können bei den Oberlandesgerichten eingelegt werden, wo über sie von drei, oder in einigen Fällen vier, Berufsrichtern oder von drei Berufsrichtern und zwei Laien-Beisitzern entschieden wird. In minderen Strafsachen, wo nur Geldstrafen verhängt worden sind, und in Zivilsachen, in denen es um geringe Forderungen geht, ist eine Zulassung der

Berufung vorgesehen, ehe eine Sache vor dem Oberlandesgericht verhandelt werden kann. In einigen Prozessen, wie beispielsweise bei Liegenschafts- oder Patentsachen, ist das Gericht in besonderer Weise zusammengesetzt. Ihm gehören dann auch technische Experten an. Der höchste Richter eines Oberlandesgerichts trägt den Titel Präsident des Oberlandesgerichts (*hovrättspresident*). Die ordentlichen Richter tragen die Titel Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht (*hovrättslagman*) bzw. Richter am Oberlandesgericht (*hovrättsråd*). Die Vorbereitungsarbeiten werden überwiegend von jüngeren Richtern besorgt, die vor dem Abschluss ihrer Ausbildung stehen. Übrigens werden viele Sekretäre und Experten, die in den Ministerien und den Enquete-Kommissionen arbeiten, aus den Reihen der jungen Referendare und Assessoren an den Oberlandesgerichten berufen.

Der Oberste Gerichtshof

Berufung gegen die Entscheidungen der Gerichte der zweiten Instanz kann beim Obersten Gerichtshof eingereicht werden. Es hängt jedoch von einer besonderen Genehmigung ab, ob die Berufung vor dem Obersten Gerichtshof zugelassen wird. Eine solche Genehmigung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn es als wichtig für die Anwendung von Gesetzen erachtet wird, dass der Fall vom Obersten Gerichtshof behandelt wird. Daher werden im Großen und Ganzen nur solche Fälle vom Obersten Gerichtshof angenommen, die unter dem Gesichtspunkt von Interesse sind, dass dabei möglicherweise ein Präzedenzfall geschaffen werden kann. Falls die Genehmigung erteilt wird, wird der Fall von fünf Richtern des Obersten Gerichtshofes geprüft. Auch im Obersten Gerichtshof werden die Vorarbeiten größtenteils von in der Ausbildung befindlichen jungen Richtern geleistet.

Die Gerichtsverfahren

Die Urteile der Gerichte gründen sich auf alle Tatsachen, die sich im Verlauf einer konzentrierten mündlichen Hauptverhandlung ergeben, während der alle Beweise vorgelegt werden. In Zivilsachen geht der Hauptverhandlung eine vorbereitende Stufe voraus, die für gewöhnlich auch die Form einer mündlichen Verhandlung hat. Wenn die Parteien sich damit einverstanden erklären, können Zivilsachen in der vorbereitenden Verhandlung entschieden werden. In Strafsachen geht der Hauptverhandlung eine vorläufige Ermittlung voraus, die von einem Staatsanwalt durchgeführt wird. Auch an den höheren Gerichten werden die Fälle im Prinzip nach einer mündlichen Hauptverhandlung entschieden, aber es bestehen auch gewisse Möglichkeiten, eine Entscheidung im Verfahren nur aufgrund von schriftlichen Verhandlungen zu fällen. Man ist allgemein der Meinung, dass das schwedische Gerichtsverfahren zufriedenstellende Garantien für die Rechtssicherheit bietet. In den letzten Jahren ist jedoch Kritik dahingehend laut geworden, dass es zeitraubend und teuer sei, besonders in Fällen, in denen die auf dem Spiel stehenden Beträge gering sind.

Öffentliche Rechtsberatung

Aufgrund einer vor mehreren Jahren durchgeführten Reform sind die Möglichkeiten, öffentliche Rechtsberatung zu erhalten, bedeutend erweitert worden. Öffentliche Rechtsberatung bedeutet, dass der Staat selbst die Verantwortung für die Kosten des Rechtsbeistandes und andere Kosten der Prozessführung übernimmt. Der Einzelne muss jedoch zu den Kosten beitra-

gen, indem er einen Betrag bezahlt, der in jedem einzelnen Fall aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse festgesetzt wird. Die als Verlierer aus einem Rechtsstreit hervorgehende Partei kann jedoch keine Rechtshilfe für die Deckung der Kosten der gegnerischen Partei erhalten. In Strafsachen ist ein Pflichtverteidiger für den Angeschuldigten zu ernennen, wenn dieser außerstande ist, seine Interessen ohne einen solchen Beistand selbst wahrzunehmen. Ein Pflichtverteidiger ist berechtigt, sein Honorar aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Wenn der Angeklagte verurteilt wird, kann das Gericht ihm die Rückzahlung der für den Pflichtverteidiger entstandenen Kosten auferlegen, falls das mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten angemessen erscheint.

Die Verwaltungsgerichte

Die Hauptaufgabe der Verwaltungsgerichte besteht in der Prüfung von eingelegten Berufungen gegen Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung auf zentraler, regionaler und örtlicher Ebene. In den Verwaltungsgerichten werden die Fragen sehr ähnlich wie die Sachen vor den ordentlichen Gerichten behandelt. Allerdings werden die Fragen, im Unterschied zu den Verhandlungen vor den ordentlichen Gerichten, vorzugsweise schriftlich erledigt. Die Zahl der mündliche Anhörungen nimmt jedoch stetig zu, was auf die schrittweise Umsetzung der Europakonvention in Schweden zurückzuführen ist.

Einsprüche gegen die Steuerveranlagung sowie Einsprüche gegen bestimmte, von Verwaltungsbehörden ergangene Beschlüsse und gegen die Entscheidungen örtlicher Behörden, werden somit vor Verwaltungsgerichten (*länsrätter*) verhandelt. Berufungen gegen Entscheidungen dieser Gerichte können bei den vier Oberverwaltungsgerichten (*kammarrätter*) eingelegt werden. In den meisten Rechtsfällen ist eine besondere Genehmigung zur Überprüfung eines Urteils erforderlich, um vor einem Verwaltungsgericht in Berufung gehen zu können. Das höchste Verwaltungsgericht ist der Oberste Verwaltungsgerichtshof (*Regeringsrätten*), der — ebenso wie der Oberste Gerichtshof — im Prinzip nur Sachen behandelt, die unter dem Gesichtspunkt möglicher Präjudiz von Interesse sind.

Die Richter der Verwaltungsgerichte tragen die gleichen schwedischen Titel wie die Richter der Amtsgerichte. Die meisten Sachen werden von einem Berufsrichter und drei Laien-Beisitzern verhandelt. Vor den Oberverwaltungsgerichten werden Sachen im Allgemeinen von drei Berufsrichtern entschieden, in gewissen Fällen, z.B. in Sorgerechtsachen, hören jedoch auch zwei Laien-Beisitzer am Gericht. Die Laien-Beisitzer der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte werden von den Provinziallandtagen ernannt. Die ordentlichen Richter an den Oberverwaltungsgerichten tragen die Titel Präsident des Oberverwaltungsgerichts (*kammarrättspresident*), Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht (*kammarrättslagman*) bzw. Richter am Oberverwaltungsgericht (*kammarrättsråd*). Beim Obersten Verwaltungsgerichtshof besteht das Gericht aus fünf Richtern des Gerichtshofes.

Die Staatsanwaltschaften

Die Kanzlei des Generalreichsanwalts (*Riks-åklagaren*) ist die oberste Verwaltungsbehörde der schwedischen Staatsanwaltschaft, deren Arbeit in Form von Kanzleien der Staatsanwaltschaft (*åklagarmyndigheter*) in Stockholm, Västerås, Linköping, Malmö, Göteborg und Umeå organisiert ist. Jede Kanzlei steht unter Leitung

eines Ersten Generalstaatsanwalts (*överåklagare*). Diese Behörden verfügen über insgesamt 38 Kammern der Staatsanwaltschaft (*åklagarkamrar*). Am 1. Januar 1998 nahm die Staatliche Behörde zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (*Ekobrottsmyndigheten*) ihre Arbeit auf. Sie ist staatsanwaltschaftlich für die Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in den Provinzen Stockholm, Skåne und Västra Götaland sowie nunmehr auch in den Provinzen Halland und Gotland zuständig. In Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Generalreichsanwalts trägt diese Behörde auch die Verantwortung für die Koordinierung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität in ganz Schweden.

Die Staatsanwälte sind bei Straftaten für die Durchführung der vorläufigen Ermittlungen zuständig, so bald gegen eine Person ein dringender Tatverdacht besteht, und sie entscheiden, ob Anklage erhoben werden soll oder nicht. Handelt es sich um jugendliche Straftäter, kann die Staatsanwaltschaft in gewissen Fällen von diesem Verfahrensweg absehen und die Verantwortung für die Rehabilitation des Jugendlichen an die Sozialbehörden übergeben.

Der Rechtsbeistand

Niemand wird gezwungen, in Gerichtsverfahren juristischen Beistand in Anspruch zu nehmen; in der Praxis nimmt jedoch an fast allen Zivilsachen ein Rechtsanwalt oder eine andere Person mit juristischer Ausbildung als Vertreter oder Beistand teil. In Strafsachen wird dem Angeklagten meist ein vom Gericht ernannter öffentlicher Verteidiger zur Seite gestellt. Dieser ist normalerweise Rechtsanwalt, d.h. Mitglied der Schwedischen Anwaltschaft (*Sveriges advokatsamfund*), eine Organisation, die ihren Mitgliedern die Befolgung bestimmter Berufsregeln auferlegt. Im Vergleich zu anderen Ländern verfügt Schweden über wenige Rechtsanwälte.

Der Rechtsbeistand ermöglicht in bestimmten Fällen eine öffentliche finanzielle Unterstützung in Rechtssachen. Ein neues Gesetz über den Rechtsbeistand ist seit dem 1. Dezember 1997 in Kraft und beinhaltet umfassende Veränderungen. So gilt nunmehr unter anderem generell, dass Rechtsbeistand nur als Ergänzung des eigenen Rechtsschutzes zu verstehen ist. Derjenige, der im Besitz einer Rechtsschutzversicherung ist, hat demnach einen Rechtsstreit mit Mitteln aus dieser Versicherung zu bestreiten statt mit Hilfe öffentlichen Rechtsbeistandes. Personen ohne Rechtsschutzversicherung, die unter Berücksichtigung ihres übrigen Versicherungsumfanges sowie ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sehr wohl über eine Rechtsschutzversicherung verfügen könnten, erhalten nur dann öffentlichen Rechtsbeistand, wenn besondere Gründe vorliegen. Das neue Gesetz beinhaltet eine Senkung der Kosten bei gleichzeitiger Beibehaltung des grundlegenden Zwecks des öffentlichen Rechtsbeistandes — nämlich denjenigen ein Mindestmaß an juristischer Hilfe zu gewährleisten, denen Rechtsbeistand ansonsten völlig versagt bliebe.

Am 1. April 1999 wurde die Jahreseinkommensgrenze für das Recht auf Rechtsbeistand von 210 000 SEK auf 260 000 SEK angehoben.

Die Strafzumessung

Die häufigsten Strafen sind Geld- und Gefängnisstrafen. Mit einer Geldstrafe wird eine spürbare direkte Bestrafung bezweckt, ohne Rücksicht auf die jeweilige wirtschaftliche Lage des Gesetzesübertreters. Die Beträge werden deshalb im Verhältnis zum Tageseinkommen des Verurteilten

festgesetzt. Die Gefängnisstrafen werden in großem Umfang durch andere Strafen ersetzt, die besser geeignet sind, die Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gesellschaft zu fördern, wie z.B. bedingte Verurteilung und Schutzüberwachung. Eine andere neue Methode ist die sogenannte elektronische Fußfessel. Gesetzesübertreter unter 18 Jahren können nur in Ausnahmefällen zu Gefängnisstrafen verurteilt werden.

DIE VERWALTUNG

Die zentrale Verwaltung wird von der Regierung und den verschiedenen Ministerien ausgeübt und ist in Form eines gut ausgebauten Netzes von zentralen Verwaltungsbehörden organisiert. Auf der regionalen Ebene wird die Verwaltung von den Provinzialregierungen (*länsstyrelser*) ausgeübt, die in jeder Provinz vorhanden sind. Die Verwaltungstätigkeit der Provinzialregierungen umfasst in der Hauptsache die regionale Raumplanung. Auf diesem Gebiet haben die Provinzialregierungen u.a. die Verantwortung für die Bautätigkeit und den Umweltschutz. Andere wichtige Aufgaben, z.B. in der Sozialarbeit, werden unter der Aufsicht der Provinzialregierungen von örtlichen Behörden wahrgenommen. Innerhalb einer Reihe von Sachbereichen gibt es zentrale Verwaltungsbehörden, z.B. das Zentralamt für Gesundheits- und Sozialwesen, das Reichspolizeiamt, das Zentralamt für Strafvollzug und Bewährungshilfe, das Staatliche Migrationsamt, das Zentralamt für Arbeit und das Zentralamt für Finanzwesen. Die Arbeit dieser Ämter zeichnet sich durch große Selbständigkeit bei der Behandlung der einzelnen Fälle aus. Der Regierung ist es z.B. untersagt, einer Behörde vorzuschreiben, welche Beschlüsse sie in einer bestimmten Angelegenheit fassen soll. Hingegen regelt die Regierung übergreifend die Arbeit der Ämter. Dazu verwendet sie sowohl finanzielle als auch andere Lenkungsmittel.

Ist eine Person mit einer sie betreffenden Entscheidung einer Behörde nicht einverstanden, kann sie in den meisten Fällen beim Verwaltungsgericht und danach beim Oberverwaltungsgericht und beim Obersten Verwaltungsgerichtshof gegen diese Entscheidung Berufung einlegen (siehe oben). In einigen Fällen gelten Sonderregelungen. Die Regierung ist nunmehr die letzte Instanz in einer begrenzten Anzahl von Fällen, zu denen beispielsweise Berufungen gegen Beschlüsse der kommunalen Planung gehören.

BESONDERE KONTROLLINSTANZEN

Die Ombudsmänner

Jeder Bürger, der sich von einer Behörde fehlerhaft oder ungerecht behandelt fühlt, kann sich an die Justizombudsmänner des Reichstags (*Riksdagens ombudsmän* oder *Justitieombudsmänner*, JO) wenden. Von diesem Recht wird rege Gebrauch gemacht, was die etwa 5 000 Briefe mit verschiedensten Klagen belegen, die beim JO-Amt jährlich eingehen. Solche Briefe können die schwedischen Bürger bereits seit Einführung des JO-Amtes im Jahre 1809 an den

Justizombudsmann senden. Da die Regierungsgewalt zu jener Zeit dem König zukam, vertrat der damalige Reichstag die Auffassung, es sei eine vom König unabhängige Einrichtung nötig, um die Befolgung der Gesetze und Verordnungen zu kontrollieren.

Obwohl seitdem fast 200 Jahre vergangen sind, arbeitet das JO-Amt weiterhin nach den gleichen Grundprinzipien wie zu Amtsbeginn. Einige Veränderungen sind natürlich vorgenommen worden; so kann z.B. heute auch der kommunalen Sektor kontrolliert werden. Des Weiteren hat sich die Zahl der Ombudsmänner des Reichstags aufgrund des großen Arbeitsumfangs auf vier erhöht.

Die Arbeit des JO-Amtes erstreckt sich über viele Gebiete. Seine Aufsichtsfunktion umfasst alle staatlichen zivilen und militären Behörden, Gerichte, kommunalen Behörden sowie auch alle Beamten dieser Behörden und andere Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden. Das JO-Amt ist indessen nicht befugt, Abgeordnete des Reichstags, die Regierung oder einzelne Minister, den Justizkanzler („Anwalt“ der Regierung, siehe unten) oder Abgeordnete der Gemeindevertretungen oder Provinziallandtage zu überprüfen.

Das JO-Amt kontrolliert, ob die Behörden und Beamten die Gesetze und Verordnungen befolgen und auch ansonsten ihren Pflichten nachkommen, d.h. ob bei der Bearbeitung verschiedener Vorgänge und Angelegenheiten alles rechtmäßig zugeht und ob der einzelne Bürger korrekt behandelt wird. Der JO ändert jedoch weder Gerichtsurteile noch Beschlüsse.

In der überwiegenden Mehrzahl aller Fälle geht der Durchführung einer Kontrolle eine von einer Einzelperson beim JO-Amt eingereichte Klage voraus. Ist eine genauere Untersuchung notwendig, wird diese von einem der Juristen des Amtes durchgeführt. Dabei werden oft weitere Angaben von der betroffenen Behörde bzw. den Beamten eingeholt. Gleichzeitig erhalten Behörden und Beamte die Gelegenheit zur Darstellung des Falls aus ihrer Sicht. Mitunter wird auch eine mündliche Vernehmung durchgeführt. Der Bürger wird in der Regel über die Untersuchung informiert, um auf Äußerungen reagieren oder eine weitere Untersuchung verlangen zu können.

Wenn das JO-Amt seine Untersuchung abgeschlossen hat, wird über die Ergreifung von Maßnahmen entschieden. Der Beschluss wird beiden Seiten mitgeteilt. In den meisten Fällen erweist sich die Klage als unbegründet; es werden jedoch auch jedes Jahr etwa 500 Fehler und Versäumnisse festgestellt, was 10–15% der angemeldeten Fälle entspricht.

Welche Maßnahmen stehen dem JO-Amt bei festgestellten Fehlern und Versäumnissen zur Verfügung? Am häufigsten wird ein sogenannter Verweis ausgesprochen, d.h. an dem Beamter wird wegen mangelhafter Ausübung seiner Behördenfunktion Kritik geübt. Auch eine Behörde als solche kann vom JO-Amt, beispielsweise wegen mangelhafter oder unangemessener Verfahrensweisen, kritisiert werden. In einem solchen Fall kann das Amt Maßnahmen zur Beseitigung

der Mängel ergreifen. Gelangt das JO-Amt zur Auffassung, dass eine strafbare Handlung begangen worden ist, kann es Anklage wegen Verletzung der Dienstpflicht oder einer anderen, im Dienst begangenen strafbaren Handlung erheben. Das JO-Amt kann auch Disziplinarmaßnahmen wie beispielsweise eine Verwarnung oder Gehaltsabzug gegen einen Beamten verhängen.

Der Justizombudsmann ergreift jedoch auch eigene Initiativen, z.B. wenn er aufgrund von Informationen in den Medien zu der Auffassung gelangt, dass diese Informationen näher untersucht werden sollten. Außerdem obliegt dem Amt die regelmäßige Inspektion von Behörden.

Neben dem Justizombudsmann gibt es weitere staatliche Ombudsmänner mit vergleichbaren Aufgaben in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen. Zu ihnen zählen:

- der Verbraucherombudsmann (KO),
- der Gleichberechtigungsbudsmann (JämO),
- der Ombudsmann gegen ethnische Diskriminierung (DO),
- der Behindertenombudsmann,
- der Kinderombudsmann (BO),
- der Ombudsmann gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Veranlagung (HomO).

Darüber hinaus gibt es den Presseombudsmann der Allgemeinheit (PO), der keine öffentliche Einrichtung darstellt, sondern von den Medien selbst finanziert wird.

Der Justizkanzler

Der Justizkanzler (JK) ist der höchste Ombudsmann der Regierung mit vielen verschiedenen Arbeitsaufgaben. Er soll der Regierung bei juristischen Angelegenheiten mit Rat und Expertise zur Seite stehen, die Rechte des Staates wahren und ihn in Fällen vertreten, in denen es um Schadenersatzansprüche aufgrund von Fehlern oder Versäumnissen bei der Ausübung von Behördenfunktionen geht. Der JK hat zudem gemäß eines besonderen Gesetzes zu überwachen, dass diejenigen, die öffentliche Ämter bekleiden, die Gesetze und anderen Vorschriften befolgen sowie auch ihren sonstigen Pflichten nachkommen. Er hat die Pressefreiheit gemäß Pressegesetz zu schützen und ähnliche Schutzfunktionen unter anderem durch die Rundfunkgesetzgebung. Auch durch andere Gesetze werden dem JK verschiedenste Aufgaben auferlegt, so unter anderem die Aufsicht über die Anwaltschaft.

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Schwedische Grundgesetze: Die Verfassung, Die Sukzessionsordnung (Das Thronfolgesetz), Das Pressegesetz und Die Geschäftsordnung des Reichstages. Schwedischer Reichstag. Stockholm 1992. 164 S.

Constitutional Documents on Freedom of Expression. Schwedischer Reichstag. Stockholm 1993. 50 S.

Scandinavian Studies in Law. Die Juristische Fakultät der Stockholmer Universität. Almqvist & Wiksell, Uppsala 1857 – (jährlich).

Das Schwedische Institut (SI) ist eine staatliche Einrichtung mit dem Auftrag, im Ausland über Schweden zu informieren. Es gibt in zahlreichen Sprachen eine breite Palette von Veröffentlichungen über verschiedene Aspekte der schwedischen Gesellschaft heraus.

Dieser Tatsachenbericht ist Teil des Informationsdienstes des SI und darf unter Angabe der Quelle als Hintergrundinformation verwendet werden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Schwedische Botschaft bzw. das Schwedische Konsulat in Ihrem Land, oder das Schwedische Institut: Box 7434, SE-103 91 Stockholm, Schweden.
Besuchsadresse: Sverigehuset (Schweden-Haus), Hamngatan/Kungsträdgården, Stockholm
Tel: +46-8-789 20 00 Fax: +46-8-20 72 48 E-mail: order@si.se Internet: www.si.se



Schwedisches
Institut